

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 568. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Behandlungsbedarfe aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V (Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung) in der vor dem 20. Oktober 2020 geltenden Fassung gemäß den Vorgaben im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 482. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung für das Quartal 3/2021**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V in der vor dem 20. Oktober 2020 geltenden Fassung ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss hat hierzu seiner 482. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) entsprechende Vorgaben zur Anpassung der Behandlungsbedarfe beschlossen. Der vorliegende Beschluss setzt diese Vorgaben um.

### **2. Regelungsinhalte**

Der Beschluss gibt vor, an welcher Stelle und in welcher Höhe die nicht basiswirksame Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in den einzelnen KV-Bezirken vorzunehmen ist. Dabei wird zusätzlich vorgegeben, wie die Aufteilung auf die einzelnen Krankenkassen zu erfolgen hat. Die Anpassung erfolgt ausschließlich für das Quartal 3/2021.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Quartal 3/2021 in Kraft.